

Hochschultage 2023

1.- 3. Juni

Richtlinien für den Standbetrieb

1. Standvergabe

Bewerbungen für Stände, die bis zum **10. April 2023** eingehen, können in der Planung der Standvergabe berücksichtigt werden. Die entsprechenden Anträge können von der Hochschultage (folgend HST) Webseite (2023.hochschultage.com) heruntergeladen oder im AStA abgeholt werden. Die vollständig ausgefüllten Anträge sind bis zum oben genannten Datum im AStA einzureichen oder an stand@hochschultage.com zu senden. Der Tag der Standvergabe ist der **17. April 2023**. Der Status des Antrags (genehmigt oder abgelehnt) wird dem Antragsteller spätestens Ende der Kalenderwoche der Vergabe mitgeteilt.

Der **Aufbau** der Stände findet am **Mittwoch 31. Mai 2023** statt. Die Hochschultage beginnen am **Donnerstag 01. Juni 2023** offiziell mit dem Fassanstich um 16 Uhr. Stände, die Speisen / Getränke verkaufen, dürfen am Donnerstag bereits um 12:00 Uhr ihren Stand öffnen. Die **Standabnahme** findet am Donnerstag **01. Juni 2023 von 08:00 bis 12:00 Uhr** statt. Bis **Sonntag 3. Juni 2023 um 12:30 Uhr** müssen alle den eigenen Stand wieder **vollständig abgebaut** und den Standplatz **gereinigt** haben.¹

2. Standgebühren/ Standkaution

Die Standgebühr (zzgl. ggf. anfallende USt) ist von der Art und Größe des Standes abhängig. Die Grundgebühr bezieht sich auf eine 9m² (3x3m) große Standfläche.

- Externe: 500 €²
- Studentische Stände: 300 €³
- Promotion kommerziell: 200 €⁴
- Promotion ehrenamtlich: 0 €⁵
- Fachschaftsräte: intern⁶

-
- 1 Stände, an denen gekocht wird, reinigen bitte den Boden von entstandenen Fettflecken oder treffen entsprechende Vorkehrungen, damit diese nicht entstehen. Bei Nichteinhaltung wird die Kaution einbehalten.
 - 2 Bei einer Standgröße von 9m² (3x3m) wird eine Standgebühr von 500 Euro berechnet. Je weiterer m² wird eine Mehrgebühr von 25 Euro / m² berechnet. Für einen Kühlwagenstellplatz (inkl. Strom Kühlwagen) wird eine Mehrgebühr von 70 Euro berechnet (zzgl. ggf. anfallende USt).
 - 3 Bei einer Standgröße von 9m² (3x3m) wird eine Standgebühr von 300 Euro berechnet. Je weiterer m² wird eine Mehrgebühr von 12 Euro / m² berechnet. Für einen Kühlwagenstellplatz (inkl. Strom Kühlwagen) wird eine Mehrgebühr von 70 Euro berechnet (zzgl. ggf. anfallende USt).
 - 4 Bei einer Standgröße von 9m² (3x3m) wird eine Standgebühr von 200 Euro berechnet. Je weiterer m² wird eine Mehrgebühr von 12 Euro / m² berechnet (zzgl. ggf. anfallende USt).
 - 5 Bei einer Standgröße von 9m² (3x3m) wird eine Standgebühr von 0 Euro berechnet. Je weiterer m² wird die Höhe der Mehrgebühr im Einzelfall entschieden (zzgl. ggf. anfallende USt).
 - 6 Fachschaftsräte beteiligen sich bereits an den Kosten für Kultur und Infrastruktur. Bei einer Erweiterung der vorgegebenen 18 m² Standgröße (6x3m) wird eine Gebühr von 25 Euro / m² berechnet (zzgl. ggf. anfallende USt).

Die Standorte der jeweiligen Stände werden unter Berücksichtigung der Auflagen von Ordnungs- und Liegenschaftsamt vergeben und in der Kalenderwoche der Standvergabe bekannt gegeben.

Sollte ein Stand einen Kühlwagen mitbringen wollen, ist dies mit dem Standantrag anzumelden. Für das Mitbringen eines Kühlwagens wird eine Gebühr erhoben:

- Kühlwagen 70 €

HINWEIS: Es ist nur eine begrenzte Anzahl an Kühlwagenstellplätzen vorhanden.
Stromanschlusskosten für einen Kühlwagen (pauschal):

- Schuko: 0 €
- 16A Kraftstrom: 30 €
- 32A Kraftstrom: 60 €
- Wasserversorgung: 40 €
- Ein Adapter (falls benötigt): 10 €
(und eine einmalige Kautions i.H.v. 50 €)

Die Standkautions beträgt 75 € / Tag.⁷

3. Hygiene

Stände, an denen Speisen oder Getränke verkauft werden, benötigen eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes („Blaues Heft“). Den Verkauf betreffende Mitarbeitende haben eine Kopie ihrer Bescheinigung des Gesundheitsamtes („Blaues Heft“) einzureichen. Aus dieser muss ersichtlich sein, dass eine gültige Belehrung vorliegt. Eine Kopie ist dem Veranstalter vorzulegen. Die Kopie kann vor Ort erstellt werden.

Für Fachschaftsräte sowie studentische Stände und ihre studentischen Mitarbeitenden wird ein Termin zur Aufklärung über die Einhaltung der Hygienevorschriften für Getränke angeboten. Sofern nur Getränke angeboten werden, reicht die Teilnahme an dieser Schulung für den Verkauf aus.

Beim Verkauf von Speisen ist zusätzlich eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes einzureichen. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist dem Veranstalter auszuhändigen. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorhanden sein, ist der Verkauf von Getränken oder Speisen untersagt.

Im Sinne des Mehrweggesetzes 2023 sind die Verkaufsstände verpflichtet, Mehrweggeschirr zu akzeptieren.

Auflagen des Ordnungsamtes bezüglich Sperrzeiten bzw. die Richtlinien für den Verkauf von Speisen usw. sind unmittelbar nach Bekanntgabe umzusetzen.

Andernfalls wird der weitere Verkauf untersagt.

Änderungen an den Auflagen sind dem Ordnungsamt vorbehalten.

⁷ Die Kautions darf nicht aus studentischen Geldern bestritten werden (gilt für die Fachschaftsräte).

4. Standtyp

Der genehmigte Stand ist von den Standbetreibenden selbständig bei der Stadt anzumelden. Ausgenommen hiervon sind die Stände der Fachschaftsräte.

4.1 Externe Stände

Standbetreibende sind für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes verantwortlich. Eventuell anfallende Abgaben und Steuern müssen selbst angemeldet und abgeführt werden.

Beim Veranstalter ist eine Liste der angebotenen Speisen und Getränke (inkl. Preise) einzureichen. Es gibt eine einheitliche Anpassung der Getränkepreise an allen Ständen. Diese Preisliste wird gesondert vom Standantrag durch das Finanzreferat des AStA genehmigt.

4.2 Studentische Stände

Ein studentischer Stand wird von Studierenden einer deutschen Hochschule oder Universität betrieben. Keine der am Stand beteiligten Personen darf einen Gewerbeschein besitzen. Auf Verlangen des Veranstalters ist nachzuweisen, dass weder die Standbetreibenden noch Mitarbeitende einen Gewerbeschein besitzt.

4.3 Kommerzielle Promotion Stände

Stände, die zu Marketingzwecken von Unternehmen oder vergleichbaren Gruppierungen betrieben werden. An diesen informellen Ständen darf kein Verkauf stattfinden. Werden zum Zweck der Promotion den Gästen der Hochschultage Gegenstände gegen eine Spende angeboten, sind diese einzeln aufgeführt im Standantrag (Beschreibung des Angebots / Sortiments) anzugeben. Individuelle Absprachen mit dem AStA sind möglich.

4.4 Ehrenamtliche Promotion Stände

Gemeinnützigen Vereinen oder vergleichbaren Gruppierungen bieten wir die Möglichkeit gebührenfrei einen Stand aufzustellen. An diesen informellen Ständen darf kein Verkauf stattfinden. Werden zum Zweck der Promotion den Gästen Gegenstände gegen eine Spende angeboten, sind diese einzeln aufgeführt im Standantrag (Beschreibung des Angebots / Sortiments) anzugeben. Individuelle Absprachen mit dem AStA sind möglich.

4.5 Stände der Fachschaftsräte

Dies sind Stände die von einem der Fachschaftsräte der Hochschule Fulda betrieben werden. Jeder Fachschaftsrat hat die Aufgabe an den HST neben dem Standbetrieb ein kontinuierliches Kulturprogramm anzubieten.

5. Allgemeine Auflagen

5.1 Müll

Müll soll soweit möglich vermieden werden. Deshalb empfehlen wir die Benutzung von Mehrweggeschirr. Jenes muss selbst organisiert werden.

Standbetreibende, die kein Mehrweggeschirr anbieten, müssen für genügend Entsorgungsmöglichkeiten (Müllsäcke, Tonnen) sorgen. Mülltonnen können zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die Entsorgung der vollen Mülltonnen erfolgt durch die Standbetreibenden. Der Müllentsorgungsplatz wird den Betreibenden rechtzeitig mitgeteilt.

Der anfallende Müll ist nach Sorten getrennt zu entsorgen. Altglas ist über die öffentlichen Container (Leipziger Str.) zu entsorgen. Für anfallenden Sperrmüll sind die Standbetreibenden selbst verantwortlich.

Es muss auf alle Flaschen, Becher und Teller (Mehrweggeschirr) Pfand erhoben werden. Am Tag des Standaufbaus werden die Standbetreibenden vom Veranstalter über den von ihnen zu reinigenden Bereich aufgeklärt. Die morgendliche Abnahme erfolgt durch die entsprechenden Verantwortlichen des Veranstalters jeweils ab 6:30 Uhr.⁸

5.2 Lautstärke & Standbetrieb

Am Donnerstag kann ab 16:00 Uhr, am Freitag ab 12:30 Uhr und am Samstag ab 10:00 Uhr der Standbetrieb eröffnet werden. Musik darf leise gespielt werden, damit der normale Betrieb der Hochschule nicht gestört wird.

Ab 17:30 Uhr kann das reguläre Rahmenprogramm mit angemessener Lautstärke gestartet werden. Die Lautstärke darf die des Bühnenprogramms nicht beeinträchtigen. Im und um den Stand darf eine Lautstärke von 75dB nicht überschritten werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass weder andere Stände noch Nachbarn gestört werden. Ab 22 Uhr ist Musik komplett auszuschalten und eine überschaubare Lautstärke einzuhalten. Um 24 Uhr müssen die Stände den Verkauf einstellen.

Zusätzliche von Standbetreibern organisierte Veranstaltungen (Bands, Workshops, u.a.) sind frühzeitig mit dem Veranstalter abzusprechen. Sie dürfen das reguläre Programm nicht stören, bzw. müssen in dieses integriert werden.

Die Richtlinien des Ordnungsamtes bzgl. der Lautstärke und Musik sind einzuhalten. Erfahrungsgemäß wird dies von Mitarbeitenden des Ordnungsamtes kontrolliert. Die Gäste sind darauf hinzuweisen, sich auf ihrem Heimweg leise zu verhalten.

Anweisungen des Veranstalters und dessen Mitarbeitenden sowie der Security sind Folge zu leisten.

5.3 Strom und Wasser

Sollte Strom oder Wasser benötigt werden, ist dies im Standantrag anzugeben. Der Veranstalter stellt nach seinen Möglichkeiten, wenn Zugänge benötigt werden, einen Strom- und Wasserzugang zur Verfügung.

Für das Mitbringen des passenden Anschlusses an den Wasserverteiler ist der jeweilige Stand selbst verantwortlich (Möglich: Gardena 3/4 oder 1/2 Zoll).

⁸ Sollten Stände zu dem Zeitpunkt nicht ordentlich aufgeräumt sein so wird die Kautions für diesen Tag einbehalten.

Für den Stromanschluss wird eine 220V Schutzkontaktsteckdose zur Verfügung gestellt, für das Anschlusskabel ist der jeweilige Stand selbst zuständig. Der Anschluss (Schuko, 16A Kraftstrom, 32A Kraftstrom) sowie eine Liste aller Elektrogeräte ist mit dem Standantrag einzureichen. Alle anderen Anschlussarten sind mit dem Standvergabeteam vorher gesondert abzusprechen. Der Anschluss und Abschluss an die Verteilerkästen wird ausschließlich vom Veranstalter durchgeführt.

Nach der Standgenehmigung ist ein Vertrag zu unterzeichnen, welcher Kriterien, Rechte und Pflichten der Standbetreibenden regelt. Bei Verstoß gegen Vertragsbestandteile ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen. Die durch Verstöße oder Missachtungen entstehenden Gebühren sind unmittelbar an den Veranstalter zu entrichten. Den Anweisungen des Veranstalters insbesondere des AStA-Vorstandes, sowie der HST- Koordination sind Folge zu leisten. Diese besitzen das Hausrecht. Sie sind berechtigt jederzeit Kontrollen durchzuführen (Einhaltung der Hygienevorschriften, Reinigungspflicht, Einhaltung aller anderen o.g. Vorschriften). Bei Nichteinhaltung von Vorschriften sind diese außerdem berechtigt, den Stand ohne Rückzahlung der Kautions- und Standgebühr zu schließen.

HINWEIS: Änderungen bleiben vorbehalten.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Euer Hochschultage-Orga-Team und der AStA.